

BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR BENUTZER DER MS GEESTEMÜNDE

Allgemeines

Die Leistungen gegenüber unseren Fahrgästen werden ausschließlich auf Grundlage dieser Beförderungsbedingungen erbracht.

Mit dem Betreten des Schiffes, spätestens aber mit Erwerb einer Fahrkarte, erkennt der Fahrgast diese Bedingungen als verbindlich an.

§ 1

Gegenstand der Beförderung

1. Es werden grundsätzlich nur Personen befördert.
2. Hunde dürfen nur dann mitgeführt werden, wenn
 - a) eine Gefährdung des Personals und der Fahrgäste ausgeschlossen ist,
 - b) sie während der ganzen Fahrt angeleint sind und erforderlichenfalls eine Bissicherung tragen,
 - c) sie während der ganzen Fahrt von einem Erwachsenen beaufsichtigt werden,
 - d) der Salon mit ihnen nicht betreten wird und
 - e) Verschmutzungen durch den Halter sofort beseitigt werden.
3. Kinderwagen und Krankenrollstühle von Fahrgästen werden nach Maßgabe der jeweiligen Unterbringungsmöglichkeiten an Bord kostenfrei mitgenommen. Für die Unterbringung solcher Fahrzeuge kann das Schiffspersonal besondere Plätze zuweisen.

§ 2

Ausschluss und Einschränkungen der Beförderung

1. Von der Beförderung kann durch das Personal vor und während der Fahrt jeder ausgeschlossen werden, dessen Beförderung die Sicherheit des Schiffes, seiner Einrichtungen, des Personals, des Betreffenden selbst oder die anderen Fahrgäste gefährden könnte. In Zweifelsfällen entscheidet der Kapitän nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Schiffssicherheit.
2. Insbesondere ist von der Beförderung auszuschließen,

- a) wer die Beförderungsbedingungen oder die Anordnungen des Schiffspersonals nicht befolgt,
 - b) wer Gegenstände mitführt, die aufgrund ihrer feuergefährlichen, ätzenden, giftigen, explosiven und übelriechenden Eigenschaften das Schiffspersonal oder Fahrgäste gefährden oder belästigen könnten,
 - c) bei dem aufgrund
 - seines aggressiven Verhaltens
 - seiner Äußerungen
 - Alkohol und andere Drogen
 - krankheitsbedingtzu befürchten ist, dass er sich selbst, andere oder das Schiff gefährdet,
 - d) wer Gegenstände mitführen will, die sich infolge ihrer Beschaffenheit (Gewicht, Ausmaß, Oberflächen, Verpackung, Konsistenz) nicht für die Beförderung eignen.
3. Nehmen nicht mindestens 10 Fahrgäste an einer Fahrt teil, besteht kein Anspruch auf deren Durchführung.
 4. Kinder unter 10 Jahren werden nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson befördert.
 5. Personen, die aufgrund körperlicher oder geistiger Gebrechen stark behindert sind, sind nicht nach Nr. 2 c) von der Beförderung auszuschließen, soweit sie zuverlässige Begleitpersonen haben.

§ 4

Fahrplan

1. Höhere Gewalt, Maschinenschaden, Schleusenprobleme, Wesersperrungen, ungünstiges Wetter und ungenügende Beteiligung (mindestens 10 Fahrgäste)) entbinden von der Einhaltung der Abfahrtszeiten und der Durchführung der Beförderung. Bereits erworbene Fahrausweise werden gegen Rückerstattung des bereits entrichteten Entgelts zurückgenommen. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht, soweit nicht den Organen der Weserfähre GmbH oder dem Kapitän Vorsatz oder grobes Verschulden nachgewiesen wird.
2. Die angegebenen Zeiten sind Circa-Angaben. Ein Anspruch auf pünktliche Beförderung kann nicht geltend gemacht werden.

§ 5

Entgelte

1. Die Fahrpreise für fahrplanmäßige Schiffstouren sind den Veröffentlichungen der Weserfähre GmbH zu entnehmen. Die Fahrpreise schließen die gesetzliche Umsatzsteuer ein.

2. Der Fahrpreis wird fällig, sobald sich der Fahrgast an Bord begibt.
3. Wer dem Schiffpersonal bei einer Kontrolle keinen gültigen Fahrausweis vorlegen bzw. auf Verlangen aushändigen kann, ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes von EURO 40,-- verpflichtet. Das gilt auch, wenn ein Fahrausweis vor der Kontrolle verloren gegangen sein sollte. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt vorbehalten.
4. Die Getränkepreise des Bordbistros ergeben sich aus der geltenden Getränkekarte an Bord.

§ 6

Verhalten an Bord

1. Die Fahrgäste haben sich während der gesamten Überfahrt jederzeit festen Halt zu verschaffen und dürfen sich während der Anlegemanöver nicht im Heckbereich des Schiffes aufhalten.
2. Die Fahrgäste haben den Anweisungen des Schiffspersonals Folge zu leisten. Die mit einer Verbotstafel oder in anderer Weise abgesperrten Räume dürfen nicht betreten werden.
3. Eigene Getränke und Speisen dürfen nicht mitgebracht und an Bord verzehrt werden. Ausgenommen sind Babynahrung oder spezielle Nahrungsmittel aufgrund ärztlicher Verordnung.
4. Das Rauchen im Salon ist nicht gestattet.

§ 7

Fundsachen und zurückgelassene Gegenstände

Fundsachen sind unverzüglich bei dem Schiffspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird nach Nachweis der Berechtigung grundsätzlich durch das Fundbüro der Weserfähre GmbH zurückgegeben. Kann jemand an Bord glaubhaft machen, dass er der Verlierer war, ist das Schiffspersonal berechtigt, aber nicht verpflichtet, ihm die Fundsache zurückzugeben. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

§ 8

Haftung

1. Die Weserfähre GmbH haftet für alle Schäden, welche durch das Schiffspersonal einem Fahrgast grob fahrlässig oder vorsätzlich im Rahmen des Schiffsbetriebs zugefügt werden.
2. Soweit gesetzlich zulässig, wird jede Haftung der Weserfähre GmbH in der Höhe auf die Sätze des Kommunalen Schadensausgleichs beschränkt.

3. Die Fahrgäste haften für alle Schäden, die aus der Missachtung dieser Beförderungsbedingungen oder der Anordnungen des Schiffspersonals entstehen. Soweit die Weserfähre GmbH durch derartige Säumnisse des Fahrgastes Dritten gegenüber haftet, hat sie gegen den Verursacher nach ihrer Wahl einen Anspruch auf Freistellung oder Schadensersatz.

Diese Bedingungen treten mit Wirkung vom 01. Oktober 2011 in Kraft.

Bremerhaven, den 01. Okt. 2011

WESERFÄHRE GMBH